

225. Verordnung der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen über die Berufsbildung von IngenieurkonsulentInnen (IngenieurkonsulentInnen-Berufsbildungsverordnung – Ing-BF-VO)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 8 und 64 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2021, wird nach Beschlussfassung der Bundessektion ZivilingenieurInnen in ihrer Sitzung vom 12.3.2021 verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für ZiviltechnikerInnen, die den Ziviltechnikerberuf eines Ingenieurkonsulenten oder einer Ingenieurkonsulentin oder eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin (im Folgenden: Berufsberechtigte) ausüben.

(2) Berufsberechtigte sind entsprechend der Bestimmungen dieser Verordnung zur Berufsbildung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Berufsbildung beginnt mit Ablegung des Eides und endet mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis.

(4) Die Verpflichtung zur Berufsbildung entfällt

1. während des Ruhens der Befugnis und
2. in dem Kalenderjahr, in dem die Ziviltechnikerprüfung erfolgreich abgelegt wurde, und im darauffolgenden Kalenderjahr.

Umfang der Berufsbildung

§ 2. Die Berufsbildung hat verteilt auf vier Kalenderjahre 80 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen zu umfassen, wobei in einem Kalenderjahr zumindest 15 Stunden zu absolvieren sind.

Fortbildungsmaßnahmen

§ 3. (1) Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Teilnahme an Seminaren, Webinaren, Tagungen, Fachmessen, Konferenzen und Fachvorträgen,
2. eigene Forschungen und eigene Entwicklungen,
3. berufsrelevante wissenschaftliche Publikationen,
4. sonstige berufsrelevante fachliche Publikationen,
5. Tätigkeiten als Mitglied in berufsrelevanten Gremien der Kammern der ZiviltechnikerInnen, als PrüfungskommissärIn, in Organisationen zur Erstellung von Regelwerken,
6. Vortragstätigkeiten und Lehrtätigkeiten und
7. berufsrelevante Preisrichtertätigkeiten, Beiratstätigkeiten und Kommissionstätigkeiten.

(2) Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind jeweils höchstens mit 15 Stunden pro Kalenderjahr anrechenbar. Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 7 sind jeweils höchstens mit 10 Stunden pro Kalenderjahr anrechenbar.

Meldeverpflichtungen

§ 4. Berufsberechtigte sind verpflichtet, die von ihnen in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Länderkammer spätestens bis 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat auf elektronischem Wege unter Anschluss von geeigneten Nachweisen über die Absolvierung der Fortbildungsmaßnahmen zu erfolgen.

Wiederaufnahme nach einer Ruhendmeldung

§ 5. Gleichzeitig mit der Anzeige der Wiederaufnahme der Ausübung einer Befugnis nach einer Ruhendmeldung sind mindestens 20 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen nachzuweisen. Diese Fortbildungsmaßnahmen müssen in den letzten 12 Monaten vor der Wiederaufnahme absolviert worden sein.

Überprüfung der Berufsbildung

§ 6. Die zuständigen Kammern der ZiviltechnikerInnen haben die übermittelten Nachweise über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen zu überprüfen. Berufsberechtigte sind verpflichtet, die für die Überprüfung der Nachweise erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Disziplinarverfahren

§ 7. Die Nichterfüllung der Berufsbildung stellt ein Disziplinarverfahren dar.

Kundmachung

§ 8. Diese Verordnung wurde von der Bundessektion ZivilingenieurInnen der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen am 12.3.2021 beschlossen und mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und

Wirtschaftsstandort vom 14.4.2021, Zl. 2021-0.268.167, zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2021 auf der Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen kundgemacht.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung legt das Ausmaß und die Art der Fortbildungsmaßnahmen fest, die von IngenieurkonsulentInnen oder ZivilingenieurInnen erbracht werden müssen. Es werden darin auch Regelungen zur Meldung von Fortbildungsmaßnahmen und deren Überprüfung vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Verordnung gilt für IngenieurkonsulentInnen und ZivilingenieurInnen, wobei die Fortbildungsverpflichtung mit der Eidesablegung beginnt und so lange aufrecht bleibt, als eine Befugnis ausgeübt wird. Während des Ruhens der Befugnis besteht keine Verpflichtung zur Fortbildung, jedoch sind bei Wiederaufnahme der Befugnis Fortbildungsmaßnahmen vorzuweisen (siehe Erläuterung zu § 5). Keine Fortbildungsverpflichtung besteht für das Kalenderjahr, in dem die Ziviltechnikerprüfung abgelegt wurde, und für das darauffolgende Kalenderjahr.

Zu § 2 (Umfang der Berufsbildung):

Im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Leistungserbringung der Berufsberechtigten wird ein Fortbildungsausmaß in Höhe von mindestens 80 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren festgelegt, wobei pro Jahr ein Mindestausmaß von 15 Stunden gilt. Dadurch wird bei gleichzeitiger aktiver Berufspraxis sichergestellt, dass die Berufsausübung aller Fachbereiche auf dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft stattfindet und Weiterentwicklungen in den diversen Fachgebieten laufend nachvollzogen werden.

Festgestellt wird, dass die Berufsberechtigten abgesehen von den in § 3 der Verordnung genannten Maßnahmen Berufsbildung in Form von Selbststudium in weitreichendem Ausmaß betreiben, wobei 10 Stunden pro Jahr als absolutes Minimum angesehen werden können.

Zu § 3 (Fortbildungsmaßnahmen):

Die Fortbildungsmaßnahmen werden beispielhaft aufgezählt. Auch sonstige Fortbildungsmaßnahmen können anerkannt werden, sofern sie den aufgezählten gleichzuhalten sind.

Klargestellt wird, dass klassische Lehreinheiten von zumindest 45 Minuten, wie beispielsweise an Universitäten oder bei Seminaren üblich, als ganze Stunde anrechenbar sind.

Als berufsrelevante wissenschaftliche Publikationen gemäß Abs. 1 Z 3 gelten Veröffentlichungen, die einem wissenschaftlichen Qualitätssicherungsprozess unterliegen. Unter sonstigen berufsrelevanten fachlichen Publikationen gemäß Z 4 sind solche zu verstehen, die Berufsberechtigte in Fachzeitschriften oder sonstigen facheinschlägigen Medien veröffentlichen.

Zu § 4 (Meldeverpflichtungen):

Die Berufsberechtigten haben die in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Länderkammer auf elektronischem Wege zu melden und geeignete Nachweise anzuschließen (z.B. Teilnahmebestätigung, Bezeichnung der abgehaltenen Lehrveranstaltung, Seminarprogramm, Name und Erscheinungsort der Fachpublikation).

Zu § 5 (Wiederaufnahme nach einer Ruhendmeldung):

Im Jahr der Wiederaufnahme der Berufsausübung nach einer Ruhendmeldung sind zumindest 20 Stunden gleichzeitig mit der Anzeige der Aufrechtmeldung der Befugnis nachzuweisen, wobei die Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der letzten 12 Monate erfolgen mussten. Erfolgt die Aufrechtmeldung im Jahr der ZT-Prüfung oder im darauffolgenden Jahr, besteht gemäß § 1 Abs. 4 Z 2 keine Fortbildungsverpflichtung.

Zu § 6 (Überprüfung der Berufsbildung):

Die Länderkammern haben anhand der Nachweise zu überprüfen, ob die Fortbildungsverpflichtung erfüllt wurde. Dabei ist jeweils ein Zeitraum von 4 Jahren zu betrachten, der nach Ablauf der 4 Kalenderjahre neu beginnt.

Die Berufsberechtigten haben den Länderkammern entsprechende Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Zu § 7 (Disziplinarvergehen):

Wird die Fortbildungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt, liegt ein Disziplinarvergehen vor.

Zu § 9 (Inkrafttreten):

Die Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Somit sind Fortbildungsmaßnahmen, die im Kalenderjahr 2022 absolviert wurden, erstmals bis Ende März 2023 von den Berufsberechtigten zu melden.